



RECHTSANWALTSKAMMER BURGENLAND
7000 EISENSTADT, ESTERHAZYPLATZ 5, TELEFON 02682/2017

57/SN-107/ME

- Mit der Bitte um
- Kenntnisnahme
 - Vormerkung
 - Mit Dank zurück

- Stellungnahme bis
- Rückgabe bis
- Erledigung bis

An den
Österreichischen
Rechtsanwaltskammertag

Rotenturmstraße 13
1010 Wien

**Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag**
 eing. 24. JAN. 1992
fach, mit Beilagen

Beilage: Stellungnahme unseres Referenten
zu Zl. 350/91 - Strafrechtsänderungsgesetz
1992 zur Kenntnisnahme.

Datum: 24.01.1992

FK Ref. Dr. Ainedl
& Dr. Brandstätter
W, am 24.01.92

Mit Kollegialen Grüßen
Rechtsanwaltskammer Burgenland

Stellungnahme zum Strafrechtsänderungsgesetz 1992

Der vorliegende Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem

- das Strafgesetzbuch,
- die Strafprozeßordnung,
- das Mediengesetz und
- das Finanzstrafrecht

geändert werden wollen, ist generell als das geglückte Werk von hervorragenden Experten anzusehen, die in einer Fülle von Details bessere, zweckmäßigere und letztendlich lebensnähere Lösungen der angerissenen Probleme anzubieten haben.

Dem Entwurf ist mit den nachstehend aufgeführten Ausnahmen zuzustimmen. Abzulehnen ist

- 1.) die seit Jahrzehnten unter dem Schlagwort der "Entkriminalisierung" geforderte Straflosigkeit
 - der fahrlässigen leichten Körperverletzung und
 - der fahrlässigen schweren Körperverletzung bei schwerer Verletzung des Tätersund
- 2.) die Straflosigkeit des Ehebruchs.

Zu 1.) Hier ist nicht zu übersehen, daß die Sachverständigkeit der Strafrechtsexperten der isolierten Betrachtungsweise frönt, die Strafverfolgung fahrlässigen Fehlverhaltens aus der Zuständigkeit der Gerichte nimmt und der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zuweist. Es ist dies keine Entkriminalisierung, sondern das nach wie vor pönalisierte Fehlverhalten wird nun durch die Verwaltung geahndet. Und das ist nun nicht nur die "Befreiung" der Strafjustiz von den in Erläuterungen mit 15.000 angegebenen Verfahren jährlich, sondern das ist eine ganz energische Verschlechterung der Stellung

- sowohl des Beschuldigten als
- des Opfers.

Es darf nicht übersehen werden, daß das Verwaltungsstrafverfahren nach den Grundsätzen des Inquisitionsverfahrens verläuft und daß es für das gerichtliche Strafverfahren grundlegende rechtsstaatliche Einrichtungen nicht kennt, wie etwa die kontradiktorische Verhandlung. Auch wenn in den Erklärungen darauf hingewiesen wird, daß ein beträchtlicher Teil der Strafverfahren wegen § 88 Abs. 1 StGB mit Strafverfügung erledigt wird, so liegt es

doch ausschließlich in der Hand des Beschuldigten, die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zu erzwingen.

Eine Beteiligung des Geschädigten am Verwaltungsstrafverfahren ist nicht vorgesehen. Das mag verschmerzbar sein, die energische Reduktion des Einschreitens der Exekutive bei den Feststellungen ist es nicht. Die exakte Unfallaufnahme ist in Wahrheit nämlich für die Durchsetzung der Ansprüche des Opfers entscheidend. Insofern entstellt sich die vorgebliche "Diskriminierung" als schwere Gefährdung der Rechtssicherheit.

Zuletzt sei nur am Rande noch der Hinweis erlaubt, daß auch die Frage des Personals von einiger Bedeutung ist. Es erscheint nämlich zweifelhaft, daß die Verwaltung über ein hinreichend qualifiziertes Personal verfügt, das in der Lage ist, eine Tätigkeit auszuüben, die bisher von Richtern durchgeführt wurde.

Auch daraus ergibt sich die Schlechterstellung der Unfallsbeteiligten: Je summarischer, unpräziser und letztthin ungekonnter die Ergebnisse der Verwaltungsstrafverfahren sind, desto leichter wird einerseits der schuldlose Beschuldigte bestraft, während in anderen Fällen dem schuldlosen Opfer der Weg zum Schadenersatz verlegt oder zumindest erschwert wird.

Denn auch - und sogar gerade - bei Fahrlässigkeitsdelikten ist Ziel der strafrechtlichen Behandlung des Täters die möglichst genaue Rekonstruktion des Sachverhaltes zur Feststellung seines Verschuldens und zur Erhebung von Schadenersatzansprüchen des oder der Geschädigten.

Zu 2.) Die in den Erläuterungen aufgeführten Argumente sind sehr instruktiv und durchaus beachtlich. Auch hier aber ist die isolierte Betrachtung von Übel: Die Frage kann nur unter dem Aspekt einer allgemeinen Sittenordnung eine befriedigende Antwort finden.

Die Institution der Ehe ist Teil der sittlichen Weltordnung. Der Ehepartner erwartet von seinem Ehepartner Treue; er sieht in der Ehe die Übertragung einer Art Monopolstellung sexueller Befriedigung des Ehepartners und reagiert auf echten oder vermeintlichen Einbruch in das Monopol mit äußerster Erbitterung. In vielen, allzuvielen Fällen sucht er die Rache. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß die gerichtliche Strafbarkeit des Ehebruchs ihm die Möglichkeit bietet, in ganz konkretem Rahmen durch Erhe-

- 3 -

bung einer Privatanklage das Gefühl der Rache zu erleben, ohne selbst mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen. Wird ihm die Möglichkeit der "Ersatzrache" genommen, besteht die Gefahr einer völlig enthemmten Reaktion, die in Mord und Totschlag endet.

Zu beachten ist auch, daß sich weltweit eine Renaissance der Religion vollzieht, die durch den Untergang der materialistischen Diesseitsreligion des Marxismus unterschiedlicher Spielarten ungeahnte Gewalt gewonnen hat. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Umwendung zu glaubensbestimmten Worten vor unseren Grenzen halt macht, sondern es gibt vielmehr eine Reihe wesentlicher Hinweise, daß auch bei uns die Bedeutung der Kirchen für Bewertung der Effektivität der sozialen Umwelt zunimmt. Die in manchen, vorab großstädtischen Kreisen herrschende Meinung, daß Ehebruch ein amüsanter und fröhliches modernes Gesellschaftsspiel sei, das völlig risikolos zu betreiben nun einmal die Motivierung der Förderung der Straffreistellung ist, kann rascher brüchig werden als heute angenommen wird, und man wird diesfalls vielleicht schon in wenigen Jahren mit der Notwendigkeit konfrontiert, den vorgeschlagenen Schritt zurück zu tun und den Ehebruch neuerdings zu pönalisieren.